

Antwort der Regierung auf Schriftliche Anfragen

(Mit Datum der Beantwortung)

Märzsession 2003

- Jäger betreffend Prüfungsfächer bei der Aufnahmeprüfung ins Gymnasium (29. April 2003)
- Koch betreffend Kürzung der Bundessubventionen für Nationalstrassen in Graubünden (29. April 2003)
- Schmutz betreffend Ladenöffnungszeiten im Bahnhof Chur (29. April 2003)
- Schmutz betreffend Lehrstellen von Jugendlichen im Kanton Graubünden
- Noi concernente la Convenzione tra l'Ente Ospedaliero Cantonale, Bellinzona, e il Cantone dei Grigioni (06. Mai 2003)

Schriftliche Anfrage Jäger betreffend Prüfungsfächer bei der Aufnahmeprüfung ins Gymnasium

(Wortlaut Märzsession 2003, Seite 769)

Antwort der Regierung

Gemäss Art. 11 der „Verordnung über die Aufnahmeprüfungen an den Bündner Mittelschulen“ werden Schülerinnen und Schüler gegenwärtig für die Zulassung in die dritte Klasse des Gymnasiums in einer ersten Kantonsprache (Erstsprache), einer Fremdsprache sowie Mathematik geprüft.

Im Frühjahr 2004 werden die ersten Jugendlichen die Aufnahmeprüfung in die dritte Gymnasialklasse absolvieren, welche an der Volksschul-Oberstufe zwei Fremdsprachen (Kantonsprache und Englisch) erlernten. In Bezug auf die Ausgestaltung der Aufnahmeprüfung in die 3. Gymnasialklasse sind noch keine Entscheidungen getroffen worden.

Der Grundsatz, an den Aufnahmeprüfungen in die dritte Gymnasialklasse als erste Fremdsprache eine Kantonsprache zu prüfen, gilt bereits heute für Jugendliche aus Italienisch- und Romanischbünden. Er ist auch für die Jugendlichen Deutschbündens anzuwenden. Diese Auffassung vertritt die Regierung unter anderem in Berücksichtigung von Artikel 3 der vom Grossen Rat zu Handen der Volksabstimmung verabschiedeten neuen Kantonsverfassung.

Vordergründig betrachtet erscheint es ebenfalls naheliegend zu sein, auch eine Prüfung in Englisch vorzusehen. Allerdings würde dies einerseits dazu führen, dass die Aufnahmeprüfung mit Prüfungen in der Erstsprache, einer Kantonsprache als Fremdsprache, Englisch sowie Mathematik sehr sprachenlastig und entsprechend unausgewogen wäre. Andererseits hätte eine solche Ausgestaltung zur Folge, dass alle Jugendlichen im Vergleich zum Status quo in einem zusätzlichen Fach zu prüfen wären, was erhebliche organisatorische Auswirkungen und Mehrkosten zur Folge hätte.

Aus diesen Gründen erachtet es die Regierung als richtig, die Aufnahmeprüfung in die dritte Gymnasialklasse ab 2004 – ab 2005 auch jene in die DMS und HMS – in der Erstsprache, einer Kantonsprache als Fremdsprache und in Mathematik durchzuführen. Mit der Übertrittsnote werden die Vorleistungen der Jugendlichen an der Sekundarschule auch im Englischen erfasst.

Für die Aufnahmeprüfung im Jahr 2004 ist eine Sonderlösung vorzusehen für Jugendliche aus Deutschbünden, die nach der dritten Sekundarklasse in eine Mittelschule – dritte Gymnasialklasse, DMS, HMS – eintreten möchten und noch nach altem Recht, d.h. mit Französisch als Fremdsprache, unterrichtet wurden. Diese haben eine Französischprüfung abzulegen.

Schriftliche Anfrage Koch betreffend Kürzung der Bundessubventionen für Nationalstrassen in Graubünden

(Wortlaut Märzprotokoll 2003, Seite 786)

Antwort der Regierung

Durch die erfolgte Umklassierung bildet die Prättigauerstrasse seit dem 1. Januar 2002 Bestandteil des Nationalstrassennetzes. Damit subventioniert der Bund u.a. auch die Kosten für den Bau der Umfahrung Saas mit 92 %. Im Frühjahr 2002 konnten die ersten Arbeiten zur Baustellener-schliessung und für die Strom- und Wasserversorgung in Angriff genommen werden. Mit der Eröffnung der Umfahrung Saas ist gemäss Zeitplan Ende 2011 zu rechnen. Dieser Termin kann jedoch nur eingehalten werden, wenn die entsprechenden finanziellen Mittel zur Verfügung stehen.

Sowohl beim Bund als auch beim Kanton Graubünden sind derzeit rigorose Sparmassnahmen im Gange, welche auch den Bereich Strasse betreffen. Bereits im laufenden Jahre wurden Kürzungen beim Bau der Nationalstrassen vorgenommen, welche vor allem Rand- und Bergkantone getroffen haben. Eine Kürzung der Mittel für die Ortsumfahrung Saas konnte hingegen mit einigem Aufwand verhindert werden. Für Graubünden kommt dieser Umfahrung im Rahmen des Nationalstrassenausbaus nach wie vor erste Priorität zu. Die entsprechenden Beträge sind in der Finanzplanung des Kantons enthalten. Die Regierung wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass die für den Bau der Umfahrung Saas erforderlichen Gelder auch seitens des Bundes zeitgerecht bereit gestellt werden, damit keine Verzögerungen bei der Realisierung dieses wichtigen Vorhabens entstehen.

Schriftliche Anfrage Schmutz betreffend Ladenöffnungszeiten im Bahnhof Chur

(Wortlaut Märzprotokoll 2003, Seite 770)

Antwort der Regierung

1. Gemäss Auskunft des städtischen Tiefbauamtes wird in der neuen Bahnhofsunterführung eine Geschäftsfläche von ca. 800 m² bis 1'000 m² erstellt. Nebst Billetschaltern für die SBB und die Stadtbuss Chur AG werden in der neuen Bahnhofspassage 4 bis 5 Verkaufsräume resp. Verpflegungsbetriebe untergebracht. Vorgesehen sind nebst anderen ein Kaffee/Restaurationsbetrieb sowie ein Lebensmittel-Takeaway-Geschäft. Die neue Bahnhofspassage wird über ein grosszügiges Eingangsportal mit 2 Rolltreppen erschlossen, so dass die Geschäfte in der Nähe dieses Portals teilweise über Ta-

geslicht verfügen. Ein grösseres Laden- und Geschäftszentrum zusätzlich zur Bahnhofspassage ist nicht geplant.

2. Gemäss Art. 39 des Eisenbahngesetzes (EBG) sind Bahnunternehmungen befugt, an Bahnhöfen und in Zügen Nebenbetriebe einzurichten, soweit diese auf die Bedürfnisse der Bahnkunden ausgerichtet sind. Gemäss Art. 26 der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArG V2) dürfen Arbeitskräfte in Kiosken und Betrieben für Reisende, wie etwa Verkaufsstellen und Dienstleistungsbetriebe an Bahnhöfen und Flughäfen an Sonntagen und nachts bis 01.00 Uhr arbeiten. Das Bundesgericht hat festgestellt, dass vorerwähnte Bestimmungen des Eisenbahngesetzes und des Arbeitsgesetzes koordiniert auszulegen sind, da die Vermutung besteht, dass Bahnbetriebe nach Art. 39 EBG zugleich auch Betriebe der Reisebedürfnisse im Sinne von Art. 26 ArG V2 sind. Die Öffnungszeiten für Bahnnebenbetriebe im Sinne des Eisenbahngesetzes werden im konkreten Falle von der SBB festgelegt. Falls in der Bahnhofspassage Geschäfte betrieben werden, welche weder die Eigenschaften eines Bahnnebenbetriebes (Art. 39 EBG) noch jene des Kioskes oder Betriebes für Reisende gemäss Arbeitsgesetz (Art. 26 ArG V2) erfüllen, unterstehen sie dem Gesetz über die Ladenöffnungszeiten der Stadt Chur.
3. Wie erwähnt, werden die Ladenöffnungszeiten von Bahnnebenbetrieben durch das Bahnunternehmen bestimmt. Nach Rücksprache mit der SBB ist davon auszugehen, dass ein 24-Stunden-Betrieb in Chur nicht vorgesehen ist.
4. Gemäss Art. 24 Abs. 5 der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArG V3) muss von ständigen Arbeitsplätzen aus die Sicht ins Freie vorhanden sein. In Räumen ohne Fassadenfenster sind ständige Arbeitsplätze nur zulässig, wenn durch besondere bauliche oder organisatorische Massnahmen sichergestellt ist, dass den Anforderungen der Gesundheitsvorsorge insgesamt genüge getan ist. Arbeitsplätze ohne Tageslicht sind auch in der Stadt Chur keine Neuigkeit. So verfügt etwa das Verkaufspersonal in unseren Warenhäusern nur in Ausnahmefällen über Arbeitsplätze mit Sicht ins Freie. Seitens der Arbeitsmedizin wird festgestellt, dass der häufige Kontakt mit wechselnder Kundschaft die Beeinträchtigung der mangelnden Sicht ins Freie teilweise zu kompensieren vermag. Diesbezüglich sind die künftigen Arbeitsplätze in der Bahnhofspassage vergleichbar mit Arbeitsplätzen in Warenhäusern. Wie in Warenhäusern wird auch bei der Bahnhofspassage darauf zu achten sein, dass die Innenraumbelichtung nach den Erkenntnissen der Schweizerischen Lichttechnischen Gesellschaft (SLG) und dem neuesten Stand der Technik auszugestaltet ist. Die SBB-Bauleitung hat bereits Kontakt mit dem kantonalen Arbeitsinspektorat aufgenommen. Im Rahmen des Planbegutachtungsverfahrens wird die genannte Behörde Empfehlungen zur Einrichtung der Arbeitsplätze, insbesondere zur Raum- und Lichtgestaltung abgeben.
5. In Berücksichtigung der Tatsache, dass die künftige Bahnhofspassage über keine sehr grossen Verkaufsflächen wie etwa das Shop-Ville in Zürich verfügen wird, erübrigen sich prophylaktische Vorkehrungen. Sollten sich tatsächlich Probleme ergeben, sind diese zu gegebenem Zeitpunkt durch die zuständigen Stellen zu lösen.

Schriftliche Anfrage Schmutz betreffend Lehrstellen von Jugendlichen im Kanton Graubünden (Wortlaut Märzprotokoll 2003, Seite 777)

Antwort der Regierung

Seit der Lehrstellenkrise Mitte der neunziger Jahre hat die Regierung verschiedene Massnahmen ergriffen, um den Jugendlichen im Kanton einen Ausbildungsplatz gewährleisten zu können und diese nicht ohne Lehrstelle und ohne Zukunft auf der Strasse stehen zu lassen. Die Bündner Lehrbetriebe zeigten anlässlich der Lehrstellenumfrage vom vergangenen Sommer erfreulicherweise eine hohe Ausbildungsbereitschaft, und es war kein Rückgang des Lehrstellenangebotes festzustellen.

Die Zahlen der vergangenen fünf Jahre präsentieren sich für Graubünden wie folgt:

1. Die obligatorische Schulpflicht erfüllt haben in den Jahren 1998 bis und mit 2002 jeweils zwischen 2080 und 2166 Schülerinnen und Schüler.
2. Davon haben sich jeweils 220 bis 293 Jugendliche für ein 10. Schuljahr an subventionierten Institutionen entschieden.
3. Im Kanton Graubünden verfügen zur Zeit 3200 Lehrbetriebe für rund 120 verschiedene Berufe über eine Ausbildungsbewilligung. In Graubünden wird vor allem in folgenden Berufsgruppen ausgebildet: Holzverarbeitung, Metall- und Maschinenindustrie inkl. Auto- und Elektrogewerbe, Baugewerbe, Zeichnerberufe, kaufmännische und Verkaufsberufe, Gastgewerbe, Körperpflege, Berufe der Heilbehandlung.
4. Einen oder mehrere Lehrverträge haben zur Zeit 2266 Betriebe abgeschlossen. Die zur Zeit laufenden Lehrverträge verteilen sich auf die oben erwähnten Berufsgruppen wie folgt:
Holzverarbeitung: 259;
Metall- und Maschinenindustrie inkl. Auto- und Elektrogewerbe: 1277;
Baugewerbe: 196;
Zeichnerberufe: 345;
Kaufmännische Berufe: 983;
Verkaufsberufe: 529;
Gastgewerbe und Hauswirtschaft: 510;
Körperpflege: 123;
Berufe der Heilbehandlung: 141;
5. Um einer allfälligen Lehrstellennot im Kanton entgegenzuwirken, wurden auf der Angebotsseite in den vergangenen Monaten laufend neue Lehrbetriebe akquiriert. Im Laufe des Jahres 2002 wurden 42 neuen Lehrbetrieben 146 Ausbildungsbewilligungen erteilt. Um die Ausbildungsbereitschaft auch im kaufmännischen Sektor zu erhalten und zu fördern, werden die Lehrbetriebe mit Informationstagen, Ausbildungen der Ausbilder und Ausbilderinnen sowie durch persönliche Kontakte betreut. Auf der Nachfrageseite wird derzeit mit einer Umfrage bei den Abschlussklassen abgeklärt, welche Schulabgängerinnen und Schulabgänger noch über keinen Ausbildungsplatz verfügen. Mit Hilfe von Berufsberatung und Lehraufsicht wird der Kanton alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel ausschöpfen, um den Jugendlichen einen Ausbildungsplatz anbieten zu können.

Interrogazione scritta Noi concernente la Convenzione tra l'Ente Ospedaliero Cantonale, Bellinzona, e il Cantone dei Grigioni

(Wortlautprotokoll März 2003, Seite 786)

Risposta del Governo

Per garantire l'approvvigionamento ospedaliero nella Regione Mesolcina-Calanca il Cantone dei Grigioni ha concluso nel 1990 con l'Ente Ospedaliero Cantonale, Bellinzona, una Convenzione concernente l'ospedalizzazione di pazienti provenienti dalla Regione ospedaliera Mesolcina-Calanca all'Ospedale San Giovanni di Bellinzona.

Nel quadro delle misure di razionalizzazione l'Ospedale San Giovanni di Bellinzona, l'Ospedale di zona di Leventina, Faido, e l'Ospedale di zona di Blenio, Acquarossa, si sono uniti nel 2000 nell'Ospedale Regionale Bellinzona e Valli (ORBV).

L'unione dei tre ospedali nella nuova ORBV ha reso necessario un adeguamento della Convenzione tra l'Ente Ospedaliero cantonale, Bellinzona, ed il Cantone dei Grigioni in relazione alla nuova situazione. Il Governo ha approvato la nuova Convenzione il 25 febbraio 2003.

A titolo di novità il Cantone dei Grigioni partecipa, come per l'Ospedale San Giovanni di Bellinzona, anche al deficit ed agli ammortamenti dell'Ospedale di zona di Leventina di Faido e dell'Ospedale di zona Blenio di Acquarossa in misura del rapporto tra il totale delle giornate di cura del relativo ospedale e le giornate di cura dei pazienti provenienti dalla regione ospedaliera Mesolcina-Calanca.

Dal canto suo l'ORBV si è impegnato a titolo di novità a trasferire negli Ospedali della Mesolcina i pazienti che necessitano di una continuazione delle cure (trattamento post-acute). In base alla Convenzione, in caso di impossibilità da parte di questi ultimi ad accogliere pazienti bisognosi di una continuazione delle cure, i pazienti possono essere trasferiti all'interno dell'ORBV.

Per il Cantone dei Grigioni come anche per i comuni della regione ospedaliera Mesolcina-Calanca non nascono spese supplementari in seguito alla nuova Convenzione. Con un precoce trasferimento dei pazienti dal costoso Ospedale centrale di Bellinzona nella Clinica San Rocco, Grono più vantaggiosa, o in casi eccezionali, se il ricovero nella Clinica San Rocco non è possibile, negli altri due ospedali dell'ORBV, la partecipazione alle spese da parte del Cantone e dei comuni dovrebbe essere minore.

Su richiesta dell'ORMO, nella nuova Convenzione si è rinunciato all'equiparazione degli ospedali di Faido e Acquarossa con la Clinica San Rocco. In considerazione delle spese minori della Clinica San Rocco rispetto agli ospedali dell'ORBV è comprensibile che l'ORMO dia la preferenza alla Clinica San Rocco.

Il Governo fa infine presente che le persone che considerano importante la scelta dell'istituto ospedaliero, hanno la possibilità di stipulare presso la loro assicurazione malattie, dietro pagamento di un sovrapprezzo, un'assicurazione complementare per „una libera scelta dell'istituto ospedaliero in tutta la Svizzera“.